
Vorstoss-Nr: 206-2010
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 22.11.2010
Eingereicht von: Bärtschi (Lützelflüh, SVP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit: Nein 25.11.2010
Datum Beantwortung: 04.05.2011
RRB-Nr: 720/2011
Direktion: ERZ



Denkmalschutz: Wo steht der Kanton Bern?

1. Wie hoch ist der Anteil der Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, im Vergleich zu jenen, die nicht geschützt sind?
Diese Angaben aufgeteilt nach «schützenswert» und «erhaltenswert».
Wie steht der Kanton Bern im Vergleich zu anderen vergleichbaren Kantonen?
2. Was unternimmt der Regierungsrat, damit Bauernhäuser, die in der Landwirtschaftszone stehen, umgenutzt bzw. umgebaut werden können, auch wenn diese als «erhaltenswert» bzw. «schützenswert» eingestuft sind?

Antwort des Regierungsrates

1. Seit Ende 2009 liegt das Bauinventar, eine qualifizierte Gesamtschau des historischen Baubestandes, für alle Gemeinden des Kantons Bern flächendeckend vor. Es enthält ca. 36'000 Objekte oder rund 10 Prozent der über 360'000 Bauten im Kanton.
Von den im Bauinventar aufgenommenen Objekten gelten 13'000 oder 4 Prozent aller Bauten im Kanton als „schützenswert“, 23'000 oder 6 Prozent sind als „erhaltenswert“ eingestuft.
Die Aufnahme eines Objekts ins Bauinventar bedeutet noch keine Unterschutzstellung. Es handelt sich lediglich um eine Schutzvermutung, welche im Baubewilligungsverfahren bestätigt oder widerlegt wird. Die Gemeinden haben zusätzlich die Möglichkeit, die Baudenkmäler im Rahmen der Ortsplanung grundeigentümerverbindlich zu verankern.
Formell unter Denkmalschutz gestellt auf Grund eines Regierungsratsbeschlusses oder Vertrags gemäss Denkmalpflegegesetz DPG sind ca. 4'600 Gebäude. Dies entspricht einem Anteil von 1,3 Prozent aller Gebäude und Bauten im Kanton. Die unterschiedliche Gesetzgebung und Unterschutzstellungspraxis macht einen direkten Kantonsvergleich unmöglich, entsprechende Vergleichszahlen existieren nicht.

2. Das Bauen in der Landwirtschaftszone unterliegt dem Bundesgesetz über die Raumplanung RPG. Die kantonale Baugesetzgebung BauG und die Denkmalpflegegesetzgebung DPG sind entsprechend untergeordnet. Ausnahmegenehmigungen für den Umbau und die Umnutzung von Bauernhäusern in der Landwirtschaftszone sind im Artikel 24 RPG geregelt. Zuständig für die Beurteilung solcher Bauvorhaben im Kanton Bern ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Es hat dazu detaillierte Richtlinien erlassen und legt im Einzelfall den Umfang der Ausbaumöglichkeiten fest. Die kantonale Denkmalpflege beurteilt im Baubewilligungsverfahren lediglich die sie betreffenden Aspekte und erstellt einen Fachbericht zuhanden der Baubewilligungsbehörden, also der Gemeinde oder dem Regierungsstatthalteramt. Der abschliessende Entscheid liegt bei diesen und nicht bei der Denkmalpflege.

Die Baugesetzgebung stellt sicher, dass bei als „schützenswert“ eingestuften Objekten eine vollständige Zweckänderung und grundsätzlich auch ein Vollausbau möglich sind, sollte die Erhaltung nicht anders sichergestellt werden können (Art. 24d RPG; Art. 83 Abs. 2 BauG und Art. 14 DPG). Damit ist die Klassierung eines Bauernhauses als Baudenkmal also nicht ein Nachteil, sondern ein Vorteil.

An den Grossen Rat